

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß §§ 15 Abs. 2 FamFG, 169 Abs. 3 ZPO)
258 F 65/15



Erlassen am 13.05.2015
durch Übergabe an die
Geschäftsstelle

Goese, Justizbeschäftigter (mD)
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf Familiengericht Beschluss

In der einstweiligen Anordnungssache

betreffend das minderjährige Kind , geboren am ,2010,
Kind,

Verfahrensbeistand:
Herr Rechtsanwalt , 40627 Düsseldorf

an der beteiligt sind:

1. Herr , Österreich,
Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ,
50667 Köln
Herr Rechtsanwalt ,
Österreich

2. Frau ,
Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Düsseldorf
am 07.05.2015
durch den Richter am Amtsgericht
beschlossen:

1.
Der Antrag wird zurückgewiesen.
2.
Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
3.
Der Verfahrenswert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Rückführung des Kindes nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden: HKÜ).

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin sind die miteinander verheirateten Eltern des am 16.06.2010 geborenen Kindes. Der Antragsteller ist österreichischer Staatsangehöriger, die Antragsgegnerin ist deutsche Staatsangehörige. Das Kind hat jedenfalls die österreichische Staatsangehörigkeit. Die Beteiligten lebten mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft in Österreich bis zum 03.01.2015. Das Kind besuchte dort den Kindergarten; die Antragsgegnerin war dort in ungekündigter Stellung erwerbstätig.

Am 03.01.2015 kam es zwischen den Eheleuten zu einem heftigen Streit, in dessen Folge die Antragsgegnerin ankündigte, mit dem Kind zu ihren Eltern nach Deutschland zu fahren. Hierauf entgegnete der Antragsteller sinngemäß, sie solle doch fahren. Der Antragsteller händigte der Antragsgegnerin den Reisepass des Kindes aus. Ein Vermittlungsversuch der Schwester des Antragstellers scheiterte und die Antragsgegnerin reiste mit dem Kind ab. Bereits im Juli 2014 fuhr die Antragsgegnerin nach einem Streit der Eheleute mit dem Kind zu ihren Eltern nach Velbert in Deutschland und kehrte nach rund einer Woche wieder nach Österreich zurück.

Am 07.01.2015 wäre für das Kind in Österreich der erste Kindergartenitag nach den Weihnachtsferien gewesen. Die Antragsgegnerin kehrte mit dem Kind nicht zurück.

Am 07.01.2015 gab es zwischen den Eltern Nachrichtenverkehr über WhatsApp von der Antragstellerin: „Es geht allen gut. Ich habe schon gesagt, dass ich eine zivilisierte und koordinierte Trennung möchte, auch im Interesse unserer Tochter.“, sowie antwortend vom Antragsteller: „Hast du den Kindergarten schon angerufen? Oder geschrieben? Heute ist 1. Tag.“, woraufhin die Antragsgegnerin antwortete: „Nein, habe ich nicht.“

Am 08.01.2015 verfasste der Antragsteller an die Antragsgegnerin eine E-Mail, in der es unter anderem heißt:

„Liebe Jeanny,

du sagst du willst eine zivilisierte Trennung, dann verhalte dich bitte auch so

Dazu gehört nicht das Kind dem Vater zu entziehen und beim Telefonieren auflegen!!

Wie es mir geht, brauch ich dir wohl nicht zu sagen, dass kann sich aber niemand vorstellen wenn einem das Kind weggenommen wird....

Jeden Tag Weinen, alle Sachen erinnern mich an euch im Haus, wenn ich ein Kleinkind sehe ist arg, wenn ich ihr Geschirr sehen dass sie kürzlich es benutzt noch hat, das Essen, usw. usw....

Herz zerrissen, Leben zerstört.

Mein einziger Trost ist dass ich weiß dass niemand gestorben ist oder tödlich krank und dass die Viki bei euch hoffentlich gut aufgehoben ist und ihr gut auf sie aufpasst!!

Zum Thema:

1. wenn ihr Geld braucht, schicke mir eine IBAN, ich überweise euch 300,- darauf sobald ich die Nummer habe

(...)

diese Möglichkeit wäre vll beim Schiurlaub in Szbg? Da könnte ich auch die Viki sehen, was mir auch rechtlich zusteht.

3. würde ich gerne wissen, wann ca. geplant ist, Sachen abzuholen und wer mitkommt

4. möchte bezüglich der Viky wissen, wann der Kiga für sie beginnt, wie lange sie dort sein wird und wie der heißt bzw. die Adresse

(...)

5. Ich möchte auch gerne neue Telefonnummern von dir, wenn ihr umzieht die Adresse, emailadressen neue von euch beiden etc wissen, um den Kontakt halten zu können, was mir bei der Viky auch zusteht

(...)

Ich habe aber nie gesagt, dass die Viky verschwinden soll

Und du hättest ja vorerst hier in der Nähe wo hingehen sollen bzw ich wäre genauso gegangen zb und ihr beide hättet im Haus inzwischen bleiben können

Ist jetzt alles zu spät...

(...)

ICH MÖCHTE AB NUN DIE TRENNUNGSTHEMEN MIT DIR NUR MEHR SCHRIFTLICH MACHEN; WIR KÖNNEN TROTZDEM TELEFONIEREN (AUCH WIR ZWEI) WENN DU WILLST;

(...)

MIT DER VIKY MÖCHTE ICH REDEN QUASI WANN IMMER ICH WILL BZW WIR KÖNNEN DAS AUCH ÜBER WHATS APP ZB AUSMACHEN

(...)

Also schreib bitte zumindest was du dir genau vorstellst (wer bekommt was usw) und lass mich dann etwas darüber nachdenken am Wochenende können wir uns eh wieder lesen/hören

(...).“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die E-Mail des Antragstellers vom 08.01.2015 (Bl. 56, 57 der Gerichtsakte) Bezug genommen.

In der Folgezeit schickte der Antragsteller im Januar 2015 ein Paket mit persönlichen Gegenständen und Kleidung des Kindes nach Deutschland und teilte hierzu über

WhatsApp mit: „... Hab heute ein Paket für Sie abgeschickt!“ sowie am selben Tag: „Wie lange war denn die Viky heute im Kiga, und hat's ihr gut gefallen? Das wollte ich nur wissen...“ und später am selben Tag: „Ok also Schiurlaub fährt ihr beide jetzt definitiv nicht? Weil dann muss ich das Zimmer stornieren!“ sowie „Gut, dann komme ich die Viky Anfang Februar besuchen“.

Der Antragsteller reiste für die Zeit vom 06.02.2015 bis zum 09.02.2015 nach Velbert und hatte Umgang mit dem Kind. Am 06.02.2015 nahmen die Kindeseltern bei Herrn Brauße von der Arbeiterwohlfahrt einen Beratungstermin wahr. Darin wurde zumindest auch über die Regelung der Umgangskontakte zwischen dem Antragsteller und dem Kind gesprochen.

In seiner persönlichen Anhörung vor Gericht hatte der Antragsteller keine konkrete Erinnerung daran, ob in diesem Gespräch die Rückkehr des Kindes nach Österreich thematisiert wurde.

In der Zeit vom 03.04.2015 bis zum 07.04.2015 besuchte der Antragsteller das Kind erneut in Velbert. Dabei besuchte der Antragsteller auch den Kindergarten, in den das Kind seit Anfang Januar 2015 in Velbert geht.

Der Antragsteller lehnte es ab, die Anmeldung des Kindes zum Kindergarten zu unterzeichnen.

Der Antragsteller macht geltend, er sei zu keinem Zeitpunkt mit dem Verbringen oder dem Verbleib des Kindes in Deutschland einverstanden gewesen. Er sei am 03.01.2015 davon ausgegangen, die Antragsgegnerin werde mit dem Kind zum Kindergartenbeginn nach den Weihnachtsferien, also spätestens zum 07.01.2015 wieder zurückkommen. Als die Rückkehr nicht erfolgt sei, habe auch er mit einer endgültigen Trennung und Scheidung gerechnet. Der Nachrichtenverkehr zwischen ihm und der Antragsgegnerin sei erfolgt, damit er sich habe vergewissern können, ob es dem Kind in Deutschland für die Zeit gut gehe, für die es sich in Deutschland aufhalte. Aus gleichem Grunde habe er dem Kind das Paket mit den persönlichen Gegenständen und Kleidung geschickt. Auch das Elterngespräch am 06.02.2015 habe für ihn nicht unter der Prämisse gestanden, dass sich die Kindeseltern bereits über den dauerhaften Aufenthalt des Kindes in Deutschland geeinigt hätten, sondern dass es dem Kind gut gehen solle, solange es in Deutschland sei.

Der Antragsteller beantragt,

die Rückführung der minderjährigen Victoria König in das Staatsgebiet von Österreich anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, aus dem Verhalten des Antragstellers und dem Nachrichtenverkehr zwischen ihr und ihm gehe hervor, dass der Antragsteller mit dem dauerhaften Aufenthalt des Kindes in Deutschland einverstanden gewesen sei. Darüber hinaus behauptet die Antragsgegnerin, der Antragsteller habe im Elterngespräch am 06.02.2015 gegenüber Herrn Brauße bestätigt, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt auch künftig bei der Kindesmutter beibehalten solle und er den Antrag für den Kindergarten in Velbert unterschreiben werde. Darüber hinaus sei in diesem Gespräch besprochen worden, dass die Kindeseltern noch klären wollten, welche Handlungsvollmacht die Kindesmutter eventuell noch benötige, um das Kind hier in Deutschland handlungsfähig vertreten zu können.

Das Gericht hat das Kind persönlich am 06.05.2015 in Anwesenheit des Verfahrensbeistandes sowie die Kindeseltern und den Verfahrensbeistand im Termin am 07.05.2015 angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf den Vermerk über die Kindesanhörung vom 06.05.2015 (Bl. 33 der Gerichtsakten) und auf das Sitzungsprotokoll vom 07.05.2015 (Bl. 65-67 der Gerichtsakte) Bezug genommen.

II.

Der Rückführungsantrag des Antragstellers hat keinen Erfolg.

Zwar liegen die Voraussetzungen von Art. 12 des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im folgenden HKÜ) vor, jedoch lehnt das Gericht die Rückführung des Kindes nach Art. 13 HKÜ ab.

1.

Nach Art. 12 Abs. 1 HKÜ ordnet das Gericht die sofortige Rückgabe eines Kindes in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthaltes an, wenn es widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbracht oder dort zurückgehalten wird und der Antrag auf Rückgabe innerhalb eines Jahres nach dem Verbringen oder Zurückhalten gestellt wird.

a)

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedstaaten des HKÜ. In der Bundesrepublik Deutschland gilt das HKÜ als Bundesrecht.

b)

Das Kind hatte bis zum 03.01.2015 unstreitig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich.

c)

Die Kindesmutter verbrachte das Kind am 03.01.2015 widerrechtlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 HKÜ nach Deutschland und hielt es seitdem dort zurück.

Nach Art. 3 Abs. 1 HKÜ gilt das Verbringen eines Kindes als widerrechtlich, wenn dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dieses Recht im Zeitpunkt des Verbringens gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen nicht stattgefunden hätte.

Zum Zeitpunkt des Verbringens des Kindes nach Deutschland stand den Kindeseltern als verheiratete Eltern die elterliche Sorge nach österreichischem Recht gemeinsam zu. Das Sorgerecht wurde zu diesem Zeitpunkt gemeinsam ausgeübt im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) HKÜ. Die Kindeseltern lebten mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft.

Das Mitsorgerecht des Antragstellers wurde durch das Verbringen des Kindes nach Deutschland verletzt. Eine Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung des Kindesvaters (Ausführungen dazu nachfolgend) beseitigt nicht die Sorgerechtsverletzung und berührt damit die Widerrechtlichkeit im Sinne von Art. 3 HKÜ nicht. Dies liegt darin begründet, dass in Rechtsordnungen einiger Vertragsstaaten des HKÜ (so auch in Deutschland) das Sorgerecht nicht zur Disposition der Kindeseltern steht, so dass sie hierauf nicht durch Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung verzichten können und selbst bei Einigung der Kindeseltern über das Sorgerecht ein gestaltender Beschluss des Familiengerichts (so in § 1671 BGB) ergehen muss. Für die Beurteilung der Sorgerechtsverletzung und Widerrechtlichkeit im Sinne von Art. 3 HKÜ kommt es also nur auf die tatsächliche sorgerechtliche Lage an, ohne dass die Kindeseltern hierauf Einfluss hätten.

Darüber hinaus kann das Gericht keine Zustimmung des Antragstellers am 03.01.2015 feststellen. Seine Äußerung anlässlich des heftigen Streits der Eheleute, die Antragsgegnerin solle doch mit dem Kind fahren, und das Aushändigen des Reisepasses des Kindes an sie konnten auch von der Antragsgegnerin nicht als endgültige Zustimmung, mit dem Kind dauerhaft in Deutschland zu bleiben, verstanden werden.

2.

Das Gericht lehnt die Rückgabe des Kindes nach Art. 13 Abs. 1 a) HKÜ ab. Danach ist das Gericht ungeachtet des Art. 12 nicht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn die Antragsgegnerin nachweist, dass der Antragsteller dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt oder dieses nachträglich genehmigt hat.

a)

Der Antragsteller hat das Verbringen des Kindes nachträglich genehmigt.

Die Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Für sie sieht das HKÜ keine Formerfordernisse vor, so dass hierfür die allgemeinen Regeln gelten. Es entspricht gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung, dass die Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung konkludent erklärt werden kann (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 14.08.2006, 2 UF 139/06 in FamRZ 2006, 1699; OLG Nürnberg, Beschluss vom 01.09.2008, 7 UF 835/08 in FamRZ 2009, 240; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 12.11.2009, 6 UF 118/09 in FamRZ 2010, 913; OLG Hamm, Beschluss vom 04.06.2013, 11 UF 95/13 in www.juris.de). So auch der Oberste Gerichtshof Wien in seiner Entscheidung vom 01.04.2008 (5 Ob 17/08y in www.juris.de), wonach eine nachträgliche Zustimmung sich auch aus den Umständen ergeben kann und die Widerrechtlichkeit der Entführung des Kindes beseitigen soll, was darin begründet sein dürfte, dass das Sorgerecht nach österreichischem Recht zur Disposition der Kindeseltern steht.

Eine nachträgliche Genehmigung des Mitsorgeberechtigten kann nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend, d.h. konkludent, erklärt werden. Bei der Beurteilung, ob der Antragsteller durch sein Verhalten das (dauerhafte) Verbringen des Kindes durch die Antragsgegnerin nach Deutschland nachträglich konkludent genehmigt hat, kommt es darauf an, wie die Antragsgegnerin das Verhalten des Antragstellers bei objektiver Betrachtung auffassen musste. Für die Auslegung des Verhaltens des Antragstellers im Rahmen des Art. 13 Abs. 1 a) HKÜ ist also der objektive „Empfängerhorizont“ entscheidend. Diese Auslegung aus objektivem Empfängerhorizont entspricht allgemeinen - auch internationalen und damit zur autonomen Auslegung des HKÜ heranzuziehenden - Grundsätzen (zum Ganzen OLG Karlsruhe a.a.O. m.w.N.).

Der Nachrichtenverkehr des Antragstellers mit der Antragsgegnerin über WhatsApp ab dem 07.01.2015 und seine E-Mail vom 08.01.2015 sowie das Zusenden eines Pakets mit persönlichen Dingen und Kleidung des Kindes musste die Antragsgegnerin bei objektiver Betrachtung als nachträgliche konkludente Genehmigung des dauerhaften Verbringens des Kindes nach Deutschland auffassen. Denn der Antragsteller machte in seinem Nachrichten deutlich, dass die Trennungsthemen und auch die hiervon berührten Angelegenheiten des Kindes zu

regeln seien, ohne den Aufenthalt des Kindes bei der Antragsgegnerin in Deutschland grundsätzlich infrage zu stellen. So erkundigte er sich, ob die Antragsgegnerin bereits den Kindergarten in Österreich angerufen habe, ob und wie er finanzielle Unterstützung leisten solle, und wann und wie er das Kind sehen könne. Insbesondere erkundigte er sich, wann geplant sei, Sachen abzuholen und wann für das Kind der Kindergarten beginne, wie dieser heiÙe und wo er sei. Mit diesen Botschaften brachte der Antragsteller für die Antragsgegnerin unmissverständlich zum Ausdruck, dass der Lebensmittelpunkt des Kindes nun bei der Kindesmutter in Deutschland einzurichten sei und geregelt werden müsse, wie für ihn Umgang stattfinden könne.

Diese Unmissverständlichkeit wird nicht dadurch geschwächt, dass der Antragsteller in seiner E-Mail vom 08.01.2015 schreibt:

„Dazu gehört nicht das Kind dem Vater zu entziehen und beim Telefonieren auflegen!!

Wie es mir geht, brauch ich dir wohl nicht zu sagen, dass kann sich aber niemand vorstellen wenn einem das Kind weggenommen wird...
Ich habe aber nie gesagt, dass die Viky verschwinden soll

Und du hättest ja vorerst hier in der Nähe wo hingehen sollen bzw ich wäre genauso gegangen zb und ihr beide hättet im Haus inzwischen bleiben können

Ist jetzt alles zu spät...“.

Zwar gebraucht der Antragsteller hierin Ausdrücke wie „das Kind dem Vater entziehen“ und „das Kind wegnehmen“, jedoch sind in der Gesamtschau der E-Mail vom 08.01.2015, in der der Antragsteller die aus seiner Sicht wichtigen Trennungaspekte thematisiert, diese Passagen als Ausdruck seines großen Leids und seiner Enttäuschung über die Trennung und den Weggang der Antragsgegnerin mit dem Kind nach Deutschland zu verstehen, ohne dass er darin zum Ausdruck bringt, die Antragsgegnerin hätte das Kind nicht nach Deutschland mitnehmen dürfen und er verlange die Rückkehr des Kindes. Weder fragt er, wann denn die Antragsgegnerin beabsichtige, mit dem Kind wieder nach Österreich zu kommen, noch fordert er die Rückkehr ein, sondern erkundigt sich, wann geplant sei, dort Sachen abzuholen. Nach Ansicht des Gerichts kommt zum Ausdruck, dass der Antragsteller mit großer Enttäuschung realisierte, dass die Antragsgegnerin wirklich mit dem Kind nach Deutschland fuhr, um dort zu bleiben; er jedoch begann, sich damit abzufinden und für das Kind sein Möglichstes zu tun, den (dauerhaften) Aufenthalt in Deutschland zum Wohl des Kindes zu gestalten. Dies erklärt, dass der Antragsteller, der noch auf die Rückkehr der Antragsgegnerin mit dem Kind am 06.01.2015 hoffte, am 08.01.2015 wissen wollte, wann der Kindergarten für das Kind in Deutschland beginne, wie er heiÙe und wo er sei. Andernfalls hätte es nahe

gelegen zu erklären, dass das Kind für die (kurze) Übergangszeit bis zur Rückkehr nach Österreich in Deutschland keinen Kindergarten besuchen müsse, um dort keine Bindungen entstehen zu lassen, die dem Kind die Rückkehr erschweren könnten.

b)

Die nachträgliche Genehmigung des Antragstellers stand unter keinem erkennbaren Vorbehalt. Nach dem allgemeinen Rechtsgedanken von § 116 BGB ist eine Willenserklärung nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen und ist die Erklärung nichtig, wenn sie einem anderen gegenüber abzugeben ist und dieser den Vorbehalt kennt. Demnach kann ein Vorbehalt überhaupt nur in Betracht kommen, wenn dieser erkennbar geworden ist. Dabei kann es dem Antragsteller nach Ansicht des Gerichts nicht zum Nachteil gereichen, sich gegenüber dem Kind vorbehaltlos zu erklären und zu verhalten. Dies kann dem Schutz des Kindes in der angespannten familiären Lage und der Wohlverhaltenspflicht im Sinne von § 1684 Abs. 1 BGB, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt, dienen. Erklärt und verhält sich der Antragsteller jedoch dem Kind gegenüber vorbehaltlos, verpflichtet es ihn gleichsam, seinen Vorbehalt gegenüber der Antragsgegnerin in Abwesenheit des Kindes zum Ausdruck zu bringen, damit ein erkennbarer Vorbehalt angenommen werden kann. Hierfür trägt der Antragsteller die Darlegung- und Beweislast. Zwar macht der Antragsteller geltend, der Nachrichtenverkehr zwischen ihm und der Antragsgegnerin sei erfolgt, damit er sich habe vergewissern können, ob es dem Kind in Deutschland für die Zeit gut gehe, für die es sich in Deutschland aufhalte, und er sei zu keinem Zeitpunkt mit dem Verbringen oder dem Verbleib des Kindes in Deutschland einverstanden gewesen, jedoch hat er keine Tatsachen vorgebracht, aus denen sich ein solcher für die Antragsgegnerin erkennbarer Vorbehalt ergeben könnte.

Auch hinsichtlich des Elterngesprächs am 06.02.2015 bei der Arbeiterwohlfahrt hatte er keine Erinnerung, ob der Verbleib des Kindes in Deutschland oder dessen Rückkehr nach Österreich thematisiert worden seien.

c)

Das Gericht musste die Verhandlung nicht vertagen, um den von der Antragsgegnerin angebotenen Zeugen Herrn Brauße von der Arbeiterwohlfahrt über das Elterngespräch vom 06.02.2015 zu vernehmen. Zwar hat die Antragsgegnerin behauptet, der Antragsteller habe darin nochmals seine Zustimmung zum Verbleib des Kindes in Deutschland erklärt und angekündigt, die Kindergartenanmeldung zu unterschreiben, und aus dem Gesamtvortrag des Antragstellers ergibt sich, dass dies zwischen ihnen streitig sein dürfte, auch wenn der Antragsteller hieran keine konkrete Erinnerung hatte. Die nachträgliche Genehmigung des Antragstellers ist jedoch für das Gericht bereits durch den Nachrichtenverkehr zwischen den

Kindeseltern ab dem 07.01.2015 erwiesen, so dass die Vernehmung des Zeugen hierzu nicht mehr erforderlich war.

Der Antragsteller hingegen hat nicht behauptet, in dem Gespräch vom 06.02.2015 zum Ausdruck gebracht zu haben, mit dem Verbleib des Kindes in Deutschland nicht einverstanden zu sein; er hatte hieran keine konkrete Erinnerung. Somit war der Zeuge auch hierzu nicht zu vernehmen und ist nicht zu entscheiden, ob der Antragsteller noch am 06.02.2015 einen rechtserheblichen Vorbehalt oder Widerruf seiner nachträglichen Genehmigung hätte erklären können.

d)

Der Antragsteller hat seine nachträgliche Genehmigung auch nicht später widerrufen. Das HKÜ unterscheidet in Art. 13 Abs. 1 a) zwischen Zustimmung und nachträglicher Genehmigung, wohingegen §§ 183, 184 BGB die vorherige Zustimmung als Einwilligung und die nachträgliche Zustimmung als Genehmigung definieren. Nach den allgemeinen Rechtsgedanken der §§ 183, 184 BGB ist die Einwilligung bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich und die Genehmigung unwiderruflich. Demnach käme ein Widerruf der nachträglichen Genehmigung im Sinne des HKÜ ohnehin nicht in Betracht. Sie kann keinesfalls in der Ablehnung, am 07.04.2015 die Anmeldung für den Kindergarten zu unterschreiben, gesehen werden. Bereits wegen des Zeitablaufs seit der nachträglichen Genehmigung im Januar 2015, auf die sich die Antragsgegnerin einstellen durfte, kommt ein Widerruf im April 2015 nicht mehr in Betracht.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 20 Abs. 2 IntFamRVG, 81 FamFG.

4.

Die Festsetzung des Verfahrenswerts ergeht nach § 42 Abs. 3 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben, § 40 Abs. 2 IntFamRVG. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40337 Düsseldorf schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Soweit sich die Beschwerde nur gegen die Kostenentscheidung richtet, ist diese nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Düsseldorf eingegangen sein und ist zu begründen. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und zu begründen.

Hummel

Beglaubigt



Goese

Justizbeschäftigter (mD)